

Anträge (Stand 18.06.2025, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 26.06.2025

Traktandum 1:

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis (Art. 49 GRSR): Demonstration und Polizeieinsatz vom 15.6.2025 in Bern. Wie gehen die Gespräche mit der Reithalle weiter?	Die SVP hoffte bereits, dass angesichts der Ereignisse vom 6.5.2025 eine Diskussion stattfinden kann. Leider war dies bereits damals nicht der Fall und der Antrag scheiterte. Auch nach den Ereignissen vom 15.6.2024 schweigt der Sicherheitsdirektor und die Medienstelle der Stadtregierung. Dabei wären ihre Klarstellungen nötig. Die SVP formuliert den Antrag deshalb bewusst offen und verweist zur Begründung vorab auf die nachstehende Medienberichterstattung und die darin aufgeworfenen Fragen. Dabei soll es den Parteien offenstehen, ebenfalls die sie interessierenden Fragen einzubringen. Dabei wird sicher von anderen Parteien auch die Frage der Verhältnismässigkeit des Polizeieinsatzes und der eingesetzten Mittel thematisiert werden. Die SVP interessiert u.a., wie sich der Gemeinderat und die SUE sowie die Parteien zu den in den Medien aufgeworfenen Fragen stellen. Der Stadtrat hat ein Anrecht darauf, zu wissen wie es weitergeht.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Die Polizei spricht von einer aktiven Behinderung ihrer Arbeit, die Reitschule von einer absichtlichen Aktion, um ihr zu schaden. https://www.bernerzeitung.ch/reitschule-bern-das-grosseschweigen-nach-dem-polizeieinsatz-349808823546 Dabei gaben sich Reitschule, Polizei und Stadt zuletzt bemüht, die Situation auf dem Vorplatz und auf der Schützenmatte gemeinsam zu verbessern. Anfang Jahr blieb das Kulturzentrum während zweier Wochen geschlossen, nachdem sich zwei rivalisierende Drogenbanden auf der Schützenmatte eine blutige Auseinandersetzung geliefert hatten, bei der einem Mann ein Finger abgehackt wurde. Ende Januar trafen sich schliesslich Vertreterinnen und Vertreter der Reitschule, der Polizei, des Gemeinderats und des Stadtparlaments, um über die verschlechterte Sicherheitslage zu diskutieren. Dabei seien durchaus versöhnliche Töne angeschlagen worden. Das Eis schien gebrochen – und das nicht erst, seit das Kulturzentrum zur Belebung des Vorplatzes Glace verkauft. Sicherheitsdirektor von Graffenried schweigt Nach dem vergangenen Wochenende ist der Ton zwischen dem Kulturzentrum und der Polizei nun wieder deutlich konfrontativer. Mit der Aussage: «Die Polizei entschärft keine Probleme, sondern schafft neue – Bullen verpisst euch aus der Reitschule!», beendet die Mediengruppe der Reitschule ihre Mitteilung nach dem Vorfall. Sind die Bemühungen des runden Tischs damit bereits wieder zunichtegemacht worden? Und was bedeutet die jüngste Eskalation für die Strategie des Gemeinderats? Dort gibt man sich zugeknöpft. Weder Sicherheitsdirektor Alec von Graffenried (GFL) noch Stadtpräsidentin Marieke Kruit (SP) wollten am Montag Fragen zur Eskalation rund um den

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Polizeieinsatz vom Wochenende beantworten. Und auch die Medienstelle der Stadt reagierte nur mit einer allgemein gehaltenen Stellungnahme, in welcher darauf verwiesen wird, dass der Dialog mit allen Playern weitergehen werde. Was ist genau bei der Reitschule vorgefallen? Rund tausend Menschen feierten nach dem Feministischen Streik in der Nacht auf Sonntag vor der Reitschule. Kurz vor 2 Uhr kippte die Stimmung auf dem Vorplatz, als die Kantonspolizei einen 30-jährigen Algerier, der sich dem Strafvollzug entzogen hat, bis dorthin verfolgte. Was danach passierte, darüber gehen die Aussagen der Polizei und der Reitschule auseinander. Die Kapo schreibt in einer Medienmitteilung, dass die Einsatzkräfte von Drittpersonen bedrängt und angegriffen worden seien. Zwei Polizisten wurden durch Flaschenwürfe leicht verletzt, zudem seien mehrere Autos der Polizei und von Drittpersonen beschädigt worden. Die Reitschule wirft der Polizei unvermittelte und massive Gewalt vor. «Für die Menschen auf dem Vorplatz war der Einsatz eine Art Überfall», schreibt die Medienstelle des autonomen Zentrums auf Anfrage. «Die Festgenommenen wurden teils gewürgt, in Scherben auf den Boden gedrückt.» Gemäss Mitteilung der Polizei musste eine der drei Personen, die für Abklärungen auf die Wache gebracht wurden, wegen leichter Verletzungen vorsorglich ins Spital. Kein Anruf aufs Kontakttelefon: Die Mediengruppe schreibt weiter, ähnliche Situationen hätten in der Vergangenheit jeweils über das Kontakttelefon entschärft werden können. «Dass dies in der Nacht auf Sonntag nicht geschehen ist, notabene für die Ergreifung einer Person, die sich häufig um die Reitschule aufhält, lässt für uns den

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Schluss zu, dass die Kapo den Einsatz absichtlich so durchgeführt hat, um der Reitschule und ihren Gästen zu schaden», schreibt die Mediengruppe. Dem widerspricht die Kantonspolizei: Die Anhaltung hätte bei der Neubrückstrasse und nicht auf dem Reitschulareal stattfinden sollen. «Die Täterschaft ist dann aber auf den Vorplatz der Reitschule geflüchtet», schreibt die Kapo auf Anfrage. Ob der Einsatz der Polizei verhältnismässig war oder nicht, hängt auch davon ab, was der Gesuchte überhaupt für eine Straftat begangen hat. Anfragen diesbezüglich lässt die Polizei unbeantwortet. Am späten Montagnachmittag veröffentlichte sie dafür einen Zeugenaufruf. Um die Angriffe auf die Einsatzkräfte zu untersuchen, bittet sie Anwesende, sich zu melden sowie Bild- und Videomaterial einzusenden.
2.	GFL	Ordnungsantrag: Die Traktanden 27, 28 und 30 werden verschoben.	Die betreffenden Vorstösse wurden bereits fraktionsintern von einer anderen Person übernommen. Aufgrund einer Abwesenheit am 26.06.2025 wird eine Verschiebung gewünscht, damit die Vorstösse nicht nochmals intern übertragen werden müssen.

Traktandum 9: Vierjähriger Leistungsvertrag 2026 – 2029 mit der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG); Verpflichtungskredit (Abstimmungsbotschaft) (2024.BSS.0105)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SBK	Aufbau Quartierarbeit Wittigkofen Der Beitrag ist um 35'000 Franken pro Jahr bzw. 140'000 Franken für vier Jahre zu erhöhen für die Quartierarbeit in Wittigkofen. Damit soll die Weiterführung des Elterncafés sichergestellt werden. Zusätzlich sollen die Quartierarbeit gezielt verstärkt und neue Angebote aufgebaut werden.	Die Siedlung Wittigkofen ist im Umbruch. Mit der Schliessung der Migros-Filiale und der Apotheke gingen private Dienstleistungen und damit auch niederschwellige Treffpunkte für die Bevölkerung verloren. Die Kirche hat sich ebenfalls weitgehend zurückgezogen. Zusätzlich zu den bestehenden Angeboten (Weiterführung Elterncafé) und allenfalls neuen Angeboten sind eine verstärkte Präsenz und mehr Ressourcen für eine vertiefte Informations- und

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Vermittlungsarbeit vor Ort nötig. Der Stadtrat hat zudem das Interfraktionelle Postulat GFL/EVP, SVP (Lukas Gutzwiller, GFL/Nora Krummen, SP/Thomas Glauser, SVP); Was kann die Stadt zur Stärkung des Quartierzentrums Saali Wittigkofen tun? gemäss Antrag des Gemeinderates erheblich erklärt.
2.	SBK	Ausbau Nachbarschaft Bern (NaBe) Der Beitrag ist um 30'000 Franken pro Jahr bzw. 120'000 Franken für vier Jahre zu erhöhen. Damit soll eine Weiterentwicklung und ein Ausbau des Angebotes ermöglicht werden.	Nachbarschaft Bern bringt Quartierbewohnende in Kontakt. Diese Begegnungen fördern den Austausch im Quartier, mindern das Alleinsein, vereinfachen den Alltag und stärken das Verständnis für andere Lebenssituationen. Das Angebot ist etabliert und wird rege genutzt. Mit den bisherigen Mitteln ist ein Ausbau nicht möglich, trotz entsprechender Nachfrage – sowohl von Quartierbewohner:innen, die Unterstützung wünschen wie auch von Personen, die sich engagieren möchten.
3.	SBK	Koordination Familie Schule Quartier, Schulkreis Bethlehem Der Beitrag ist um 10'000 Franken pro Jahr bzw. 40'000 Franken für vier Jahre neu aufzunehmen. Damit soll die Arbeit der Koordinationsstelle Familie, Schule Quartier im Schulkreis Bethlehem sichergestellt gestellt werden.	Nach einer erfolgreichen Pilotphase bestätigen alle beteiligten Akteur*innen (u.a. DOK, toj, Schulam, Gesundheitsdienst, VBG) den Mehrwert der Koordinationsstelle. Diese fördert die Zusammenarbeit in herausfordernden Situationen (z.B. Gewaltvorfälle) und ermöglicht durch kürzere Kommunikationswege und einen systematisierten Austausch gemeinsam entwickelte und aufeinander abgestimmte Massnahmen. Die Akteur*innen der Soziokultur treten so koordiniert und gemeinsam nach Aussen auf. Dies stärkt ihre Sichtbarkeit gegenüber anderen Playern und den Zielgruppen und fördert eine nachhaltige Verankerung im Sozialraum. Gleichzeitig ermöglicht die koordinierte Zusammenarbeit, Ressourcen freizusetzen, die direkt zugunsten der Zielgruppen eingesetzt werden können.
4.	SBK	Stärkung der Quartierarbeit Bümpliz Der Beitrag ist um 40'000 Franken pro Jahr bzw. 160'000 für vier Jahre zu erhöhen. Damit soll die Quartierarbeit in Bümpliz gestärkt werden.	Der Standort im Stöckacker wurde bisher gemeinsam mit der reformierten Kirche geführt. Diese hat nun ihre Mitarbeitenden und Angebote im Biezgut in Bümpliz zentralisiert. Dasselbe passierte

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			im Kleefeld. Die Quartiertreffe in beiden Quartieren werden nun von der VBG allein geführt. Im Stöckacker, wo sich der Treff in den Räumen der Schule befindet, soll deshalb die Zusammenarbeit mit der Schule intensiviert werden. Der Standort befindet sich im Gebiet des ESP Ausserholligen, was in den kommenden Jahren einen grossen Umbruch bewirken wird. Hinzu kommen weitere Quartiere mit Bedarf: Weidmatt, Hohliebi, Schwabgut und Fellergut, die bis anhin nur punktuell mit mobiler Quartierarbeit abgedeckt werden. All diese Quartiere weisen sozioökonomische Benachteiligungen auf. Eine wirkungsvolle Präsenz und Quartierarbeit sind nur mit einer Erhöhung der Pensen zu bewältigen.
5.	SBK	Konsolidierung Infotime Der Beitrag ist um 20'000 Franken pro Jahr bzw. 80'000 Franken für vier Jahre zu erhöhen. Damit soll das Angebot der Beratungen in Muttersprache im heutigen Ausmass gesichert werden.	Heute bieten vier Beraterinnen in fünf verschiedenen Sprachen (Tamilisch, Albanisch, Arabisch, Tigrinja und Amharisch) Sozialberatungen an. Damit erhalten Einwohner*innen, die mit dem Schweizer System ungenügend vertraut sind, einen niederschweligen Zugang zu Information, Angeboten und Dienstleistungen. Infotime leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Integration aller Einwohner*innen der Stadt Bern. Bisher wurde die Differenz von 20'000 Franken durch Drittmittel finanziert, welche die Mitarbeiter*innen der VBG jährlich aufs Neue sicherstellen mussten. Um die Nachhaltigkeit dieses notwendigen Angebotes zu sichern, braucht es Finanzsicherheit für eine längere Periode. Dadurch werden auch bei der VBG wieder Ressourcen frei, die für die direkte Arbeit mit den Zielgruppen eingesetzt werden können.
6.	SBK	Stärkung soziokulturelle Quartierarbeit Kollektivunterkunft Tiefenau Der Beitrag ist um 40'000 Franken pro Jahr bzw. 160'000 Franken für vier Jahre zu erhöhen. Damit soll die soziokulturelle Arbeit im Kontext der Kollektivunterkunft Tiefenau gestärkt und das	Im ehemaligen Spital Tiefenau konnte im Herbst 2024 eine neue Kollektivunterkunft (KU) eröffnet werden. Aktuell sind dort rund 380 Personen untergebracht. Mit der Zeit sollen die Kapazitäten in der KU Tiefenau auf 800 Plätze erweitert werden. Eine Asylunterkunft in dieser Grösse ist für die Stadt Bern, für die Betreiberinnen (Heilsarmee) sowie für

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Monitoring, die Begleitung des Projekts und die Verankerung im Quartier sichergestellt werden.	das ganzen Quartier mit Chancen und Herausforderungen verbunden. Um die Chancen zu nutzen und Herausforderungen frühzeitig zu erkennen, bedarf das Projekt «KU Tiefenau» eines kontinuierlichen Monitorings und Begleitung. Mit genügend Ressourcen ausgestattet kann die VBG diese Aufgabe übernehmen und als Bindeglied zwischen Stadt, Heilsarmee und dem Quartier fungieren.

Traktandum 10: Schulzahnmedizin in der Stadt Bern: Reglement über die Schulzahnmedizin (Schulzahnmedizinreglement; SZMR); Erlass, Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR, SSSB 430.101) und Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevisionen (2024.BSS.0112)

Legende zur Synopsis:

Neu = ***fett und kursiv***

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

Reglement über die Schulzahnmedizin (Schulzahnmedizinreglement; SZMR); Erlass

SZMR; neu / Antrag Gemeinderat	Anträge
<i>Reglement über die Schulzahnmedizin (Schulzahnmedizinreglement; SZMR)</i> <i>Der Stadtrat von Bern, gestützt auf</i> <i>– Artikel 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992;</i> <i>– die Artikel 61 und 62 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998;</i> <i>– Artikel 14 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998,</i> <i>beschliesst</i>	

SZMR; neu / Antrag Gemeinderat	Anträge
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gegenstand und Zweck ¹ Dieses Reglement regelt die Schulzahnmedizin in der Stadt Bern und schafft die rechtliche Grundlage für freiwillig übernommene Aufgaben im Bereich der Zahnprävention. ² Es bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung für Kinder und Jugendliche bis zum Ende der Schulpflicht.	
Art. 2 Aufgaben der Schulzahnmedizin ¹ Die städtische Schulzahnmedizin nach den Vorgaben des kantonalen Rechts umfasst folgende Bereiche, die sich an Schulpflichtige in der Stadt Bern (Stadt) richten: a. Jährliche Kontrolluntersuchung für Schulpflichtige der öffentlichen und privaten Volksschule durch zugelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte oder unter deren fachlicher Aufsicht; b. einfache und zweckmässige Behandlung erkrankter Kauorgane sowie von Zahn- und Kieferstellungsanomalien; c. Unterstützung der öffentlichen Volksschule bei der regelmässigen Prophylaxe durch Fachpersonal. Trägerschaften der privaten Volksschule können bei der Prophylaxe unterstützt werden. ² Die städtische Schulzahnmedizin und die Volksschule arbeiten zur Erfüllung der Aufgaben zusammen.	
Art. 3 Weitere Aufgaben	

SZMR; neu / Antrag Gemeinderat	Anträge
1 Die Stadt bietet eine freiwillige Frühberatung zu Präventionsthemen wie Mundhygiene, Ernährung, Fluoridierung und kieferorthopädisch relevanten Gewohnheiten (Schnuller- und Daumenlutschen) für vorschulpflichtige Kinder ab drei Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Bern an. Die Frühberatung kann auch eine Untersuchung auf Karies und Fehlstellung der Zähne zum Gegenstand haben. 2 Die Stadt kann Massnahmen zur Kariesprävention in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Stellen im Kinder- und Jugendbereich durchführen.	
Art. 4 Übertragung 1 Die Aufgaben nach Artikel 2 und 3 können vertraglich ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. Eine Weiterübertragung einzelner Aufgaben ist mit Zustimmung des Gemeinderats möglich. 2 Im Vertrag sind insbesondere zu regeln: a. Der Standort/die Standorte des Betriebs für Behandlungen, Kontrolluntersuchungen und Frühberatung; b. die Öffnungszeiten des Dritten; c. der Hinweis auf den städtischen Bezug der Schulzahnmedizin im Auftritt des Dritten; d. der Tarif für die jährliche Kontrolluntersuchung; e. der Tarif für Behandlungen (Art. 8); f. die Debitorenbewirtschaftung (Artikel 7 Absatz 3); g. die Durchsetzung der obligatorischen Kontrolluntersuchung; h. das periodische Reporting zu den übertragenen Aufgaben.	

SZMR; neu / Antrag Gemeinderat	Anträge
Art. 5 Jährliche Kontrolluntersuchung 1 Die jährliche Kontrolluntersuchung ist für die Schulpflichtigen der öffentlichen und privaten Volksschule in der Stadt Bern obligatorisch. 2 Die Eltern können die Kontrolluntersuchung durch private Zahnärztinnen und Zahnärzte durchführen lassen.	
2. Abschnitt: Kosten Art. 6 Kosten Frühberatung Die Frühberatung nach Artikel 3 Absatz 1 ist kostenlos.	
Art. 7 Kosten Kontrolluntersuchung 1 Die jährliche Kontrolluntersuchung durch die Strukturen der städtischen Schulzahnmedizin für Schulpflichtige mit Wohnsitz in der Stadt ist unabhängig von ihrem Schulort kostenlos. Kontrolluntersuchungen durch private Zahnärztinnen und Zahnärzte gehen zu Lasten der Eltern. 2 Für Schulpflichtige mit Wohnsitz in der Stadt, die die Volksschule in einer anderen Gemeinde besuchen und dort die jährliche Kontrolluntersuchung durch eine Schulzahnärztin oder einen -zahnarzt vornehmen lassen, erfolgt die Kostenübernahme durch die Stadt nach den Ansätzen der anderen Gemeinde. 3 Für Schulpflichtige mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Bern, die in der Stadt die Volksschule besuchen, werden die Kosten für die Kontrolluntersuchung durch die Strukturen der städtischen Schulzahnmedizin nach den vom Kanton empfohlenen Ansätzen bei der Wohnsitzgemeinde erhoben.	

SZMR; neu / Antrag Gemeinderat	Anträge
Art. 8 Behandlungstarif 1 Die städtische Schulzahnmedizin erbringt die zahnärztlichen Leistungen zu dem im betreffenden Fall anwendbaren Tarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft. 2 Für alle Behandlungen wird auf den Mittelwert der für die betreffende Einzelleistung festgesetzten Anzahl Taxpunkte abgestellt. 3 Für Behandlungen zu Lasten der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung und für die Sozialzahnmedizin gilt ein Taxpunktswert von Fr. 1.00. Für Behandlungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gilt der altrechtliche Tarif 1994 der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft. 4 Zahntechnische Arbeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. 5 Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Behandlungstarif nach Artikel 8 an Änderungen in der vertraglichen Beziehung zwischen der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft und den Sozialversicherern anpassen.	
Art. 9 Kosten regelmässige Prophylaxe 1 Die Unterstützung der öffentlichen Volksschule der Stadt bei der regelmässigen Prophylaxe durch Fachpersonal erfolgt unentgeltlich. 2 Die Unterstützung der Trägerschaften der privaten Volksschule bei der regelmässigen Prophylaxe erfolgt nach dem Zeittarif II des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe b des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.	

SZMR; neu / Antrag Gemeinderat	Anträge
Art. 10 Rechnungsstellung <i>Die Kosten nach Artikel 8 werden den Eltern der behandelten Schulpflichtigen in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt die Rechnungsstellung bei Drittzahlenden (Sozialversicherungen, Sozialzahnmedizin).</i>	
3. Abschnitt: Datenbearbeitung Art. 11 Datenbearbeitung durch die Schulzahnmedizin <i>In der Schulzahnmedizin der Stadt Bern werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten bearbeitet. Die Bearbeitung umfasst</i> <i>a. die periodische Datenerhebung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in der Stadt Bern;</i> <i>b. das Informationsschreiben an die Eltern betreffend jährlicher Kontrolluntersuchung (Hinweis auf das Obligatorium, die Wahlfreiheit nach Art. 5 Abs. 2 und die Kostenfolgen nach Art. 7 Abs. 1);</i> <i>c. das Verfahren für die Kontrolluntersuchung und allfällig daran anschliessende Behandlungen;</i> <i>d. das Erfassen der erfolgten Kontrolluntersuchungen;</i> <i>e. die Vollzugsmeldung privater Zahnärztinnen und Zahnärzten nach erfolgter Kontrolluntersuchung;</i> <i>f. die interkommunalen Abrechnungen aus den Kontrolluntersuchungen und das Inkasso;</i> <i>g. das Rechnungs-, Mahn- und Inkassowesen aus den Behandlungen.</i>	

SZMR; neu / Antrag Gemeinderat	Anträge
Art. 12 Datenbearbeitung bei den weiteren Aufgaben Zur Erfüllung der weiteren Aufgaben werden die dafür notwendigen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten bearbeitet. Die Bearbeitung umfasst a. die periodische Datenerhebung der vorschulpflichtigen Kinder in der Stadt Bern; b. das Informationsschreiben an die Eltern betreffend die freiwillige Frühberatung (Art. 3) und das Aufgebot für die Durchführung bei Inanspruchnahme des Angebots.	
Art. 13 Elektronisches Fallführungssystem und Abrufverfahren 1 Zur Bearbeitung der Daten nach den Artikeln 11 und 12 kann ein elektronisches Fallführungssystem (elektronisches Patientinnen- und Patientendossier) verwendet werden. 2 Auf Daten, die für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind, kann in einem elektronischen Abrufverfahren zugegriffen werden.	
4. Abschnitt: Inkrafttreten Art. 14 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.	

Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR, SSSB 430.101); Teilrevision

SR bisher	SR neu / Antrag Gemeinderat	Anträge
Art. 60 Schulzahnärztlicher Dienst ¹ Der städtische schulmedizinische Dienst gewährleistet den schulzahnärztlichen Dienst gemäss kantonaler Regelung.	Art. 60 Schulzahnärztlicher Dienst Schulzahnmedizin ¹ Der städtische schulmedizinische Dienst Schulzahnmedizin gewährleistet den schulzahnärztlichen Dienst gemäss nach kantonaler Regelung und dem Reglement vom [Datum] über die Schulzahnmedizin.	
² Die Stadt gewährt Kindern von Eltern oder mit gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern in schwierigen finanziellen Verhältnissen Beiträge an die Behandlungskosten.	2 [aufgehoben]	SBK¹: (Ablehnung Antrag Gemeinderat)
	2bis Die öffentliche Volksschule führt mit ihren Schülerinnen und Schülern periodisches Zähneputzen unter Anleitung durch.	
³ Der Gemeinderat regelt das Nähere.	3 [aufgehoben]	
Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen ¹ Der Gemeinderat erlässt in Form einer Verordnung die erforderlichen	Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen ¹ [unverändert]	

¹ **Begründung:** Armut ist ein hoher Risikofaktor bezüglich Zahngesundheit. Die Kosten für zahnmedizinische Behandlungen stellen für armutsbetroffene Menschen eine grosse finanzielle Herausforderung dar. Gerade bei Kindern sind frühzeitige zahnmedizinische Behandlungen aber zentral und ein Verzicht auf diese Behandlungen ist häufig mit hohen gesundheitlichen wie auch finanziellen Folgekosten verbunden. Es ist wichtig, dass sich die Stadt Bern dafür einsetzt, allen Kindern Zugang zu einer guten zahnmedizinischen Versorgung zu ermöglichen.

SR bisher	SR neu / Antrag Gemeinderat	Anträge
Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. ² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend: a. die Schulkreise, die Schulleitungen und die Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen; b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55-56); c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60); d. die Tagesbetreuung (Art. 60a-60k), namentlich die einzelnen Angebote, den Betreuungsschlüssel, die Organisation und die Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung und die Gebühren. ³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesbetreuung sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen. ^{3a} Das Pensum der Mitarbeitenden der besonderen Volksschule wird ab dem 1. August 2024 nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung berechnet.	2 Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend: a. die Schulkreise, die Schulleitungen und die Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen; b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55-56); c. [aufgehoben] d. die Tagesbetreuung (Art. 60a-60k), namentlich die einzelnen Angebote, den Betreuungsschlüssel, die Organisation und die Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung und die Gebühren. 3-5 [unverändert]	

SR bisher	SR neu / Antrag Gemeinderat	Anträge
⁴ Der Betreuungsschlüssel wird schrittweise innert 4 Jahren demjenigen der bisherigen Tagesstätten (Tagis) angepasst. ⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.		

Das Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11; Teilrevision

GebR; bisher	GebR; neu / Antrag Gemeinderat	Anträge
Anhang IV Gebührentarif der Direktion für Bildung, Soziales und Sport Nachstehend sind ausschliesslich die Gebühren für hoheitlich erbrachte Leistungen aufgeführt. Leistungen im nichthoheitlichen Bereich erfolgen auf vertraglicher Basis und sind gemäss vertraglicher Vereinbarung zu entgelten. 1 ... 2 ... 3 Familie & Quartier Stadt Bern 3.1 Tagesstätten 3.2 4 SCHULAMT 4.1 Tagesschulen 5 GESUNDHEITSDIENST 5.1 Schulärztlicher Dienst 5.2 Wohnungsinspektion	Anhang IV Gebührentarif der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ¹⁻⁵ [unverändert] ⁶ [aufgehoben] ⁷ [unverändert]	

GebR; bisher	GebR; neu / Antrag Gemeinderat	Anträge
6 SCHULZAHNMEDIZINISCHER DIENST 6.1 Schulzahnpflege für Kinder unter 3 Jahren sowie Kinder und Jugendliche mit auswärtigem Wohnsitz 6.2 Behandlung in Schulzahnklinik 7 SPORTAMT UND ZENTRALER DIENST BAU UND UNTERHALT 7.1 Ausserschulische Raumbewirtschaftung bei kantonalisierten Schulbetrieben 7.2 Badebetriebe		

Traktandum 15: Freiburgstrasse 121+121a, 3008 Bern: Sanierung und Neubau; Baukredit (2018.FPI.000066)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Rückweisung: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, zusammen mit der offenbar geplanten Zonenplanänderung auf den Nachbarparzellen eine neue Vorlage vorzulegen, damit die Stadt wie die Eigentümer der Nachbarparzellen ebenfalls höher und verdichteter bauen kann.	Es ist offenbar vorgesehen, dass die Nachbarparzellen nach einer Zonenplanänderung weit höher überbaut werden können. Die Antragsteller würden es begrüßen, wenn auch die Stadt von diesen Synergien profitieren könnte. Es erscheint deshalb sinnvoll, wenn eine Rückweisung unter diesen Auflagen erfolgen könnte. Eine höhere Verdichtung und der Bau weiterer Geschosse auch auf städtischer Parzelle liegen im Interesse der Stadt und der Stadtentwicklung.